



## **Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

Unsere nachstehenden Bedingungen sind ausschließlich für alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen maßgebend, sofern nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden.

Unsere Bedingungen bleiben auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen gültig. Abweichende Bezugsvorschriften des Auftraggebers widersprechen wir hiermit und erkennen sie auch dann nicht an, wenn unsererseits kein schriftlicher Widerspruch erfolgt ist. Mündliche Absprachen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

### **2. Angebot**

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Material, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.

### **3. Auftrag**

Aufträge sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns angenommen. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber unsere Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als verbindlich an.

### **4. Neuentwicklungen**

a) Von uns angefertigte Entwürfe, Zeichnungen, Werkzeuge und sonstige Vorrichtungen bleiben unser Eigentum, auch dann, wenn dem Auftraggeber hierfür Kosten berechnet werden. Für die Anfertigung von Neuwerkzeugen zahlt der Auftraggeber dem Lieferwerk den vereinbarten Werkzeugkostenteilbetrag, der in unserer Auftragsbestätigung festgelegt ist. Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die erste Hälfte des festgelegten Werkzeugteilbetrages vom Auftraggeber sofort nach Erhalt unserer Rechnung zu zahlen, die zweite Hälfte nach Freigabe der gelieferten Artikelausfallmuster.

b) Werden Entwicklungs- und Werkzeugkosten in besonderen Fällen von uns übernommen, so ist uns ein Abschlussauftrag schriftlich in vereinbarter Menge zu erteilen. Wird die Abnahme der Abschlussmenge in dem festgelegten Zeitraum nicht erreicht, sind wir berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist auf Abnahme des Abschlusses zu bestehen, oder dem Abnehmer den uns dadurch entstandenen Schaden einschließlich der nicht gedeckten Werkzeug- und Entwicklungskosten für die nicht abgenommene Menge zu berechnen.

c) Muss der Auftraggeber bereits während der Entwicklung des Artikels vom Vertrag zurücktreten, sind wir berechtigt, uns entstandene Kosten zu berechnen und Schadensansprüche zu stellen.

d) Die genannten Entwicklungszeiten gelten grundsätzlich nach Klärung aller technischen Details, ab schriftlicher Freigabe der Artikelzeichnung. Ihre Überschreitung begründet keinerlei Ansprüche des Auftraggebers.

e) Für die von uns entworfenen Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen usw. beanspruchen wir das Recht der Alleinfertigung. Unsere Ideen, Skizzen, Zeichnungen und Muster dürfen Dritten ohne unserer Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden.

f) Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach seinen Angaben gefertigt werden, Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

### **5. Preise**

Unsere Preise, Werkzeug- und Entwicklungskosten verstehen sich im Inland zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preise und Kosten, die durch unsere Außendienstmitarbeiter genannt werden, haben erst nach unserer schriftlichen Bestätigung Gültigkeit.

### **6. Lieferung/Lieferfrist**

a) Liefertermine verstehen sich ab Werk und gelten nur annähernd. Ihre Überschreitung begründet keinerlei Ansprüche des Auftraggebers.

b) Nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, welche nach Vereinbarung neu beginnt.

c) Krieg, Währungswirren, Betriebsstörungen, Schäden an Werkzeugen und Maschinen, Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Mangel an Rohstoffen und Arbeitskräften, Streiks, Aussperrungen, Störungen beim Versand, behördliche Verfügung und sonstige Fälle höherer Gewalt, welche die Herstellung oder den Versand bei uns oder unseren Lieferanten



beeinträchtigen, befreien uns für die Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung, auch dann, wenn wir bereits im Verzug gesetzt worden sind.

d) Dem Auftraggeber steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn eine Lieferung länger als 6 Wochen aus anderen als unter Absatz „c“ genannten Gründen verzögert wurde und wenn wir eine uns mit eingeschriebenem Brief gestellte Nachfrist von 3 Wochen schuldhaft nicht erfüllen – jedoch nicht bei Artikeln, deren Produktion von neuen Werkzeugen abhängig ist – Verzugsentschädigung wird nicht gewährt.

e) Fertigungsbedingt behalten wir uns Teillieferungen vor. Jede Teillieferung gilt als Geschäft für sich. Etwaige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag.

f) Eine Über- und Unterbelieferung bis zu 10 %, bei Sonderanfertigung bis zu 20 % der bestellten Menge behalten wir uns aus fertigungstechnischen Gründen vor.

g) Unsere Lieferungen reisen stets auf Gefahr des Auftraggebers, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

h) Bei Abnahmeverzug sind wir berechtigt, ohne Gewährung einer Nachfrist die Leistung zu berechnen und Waren auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers einzulagern.

i) Bei Bekanntwerden unbefriedigender Vermögensverhältnisse sind wir berechtigt, von bestehenden Verträgen zurückzutreten und gleichzeitig auf Begleichung der offenen Rechnungen, einschließlich Nebenforderungen und Verzugszinsen zu bestehen.

## **7. Zahlung/Zahlungsverzug**

a) Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto.

Die Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten gegenüber unserer Forderung ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner verzichtet auf das Recht der Widerklage.

Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung - für uns spesenfrei - zahlungshalber zum Einzug angenommen. Skonto wird hierbei nicht gewährt. Für rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung haften wir nicht.

b) Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins berechtigt uns Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Bei Bekanntwerden von beantragten oder laufenden Vergleichs- und Konkursverfahren, sowie bei sonstigen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers sind wir berechtigt, Lieferungen und Leistungen auszusetzen, vom Vertrag zurückzutreten und Vorauszahlung für weitere Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Bei Anwendung dieser Maßnahmen werden alle noch offenen Forderungen, einschließlich Verzugszinsen, sofort fällig. Außerdem behalten wir uns das Recht vor, dadurch entstandene Kosten zu berechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen. Dem Auftraggeber stehen keine Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu.

## **8. Beanstandungen**

Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bei uns unverzüglich – spätestens innerhalb 8 Tagen nach Wareneingang oder Leistung – schriftlich, unter Beifügung von Belegen erhoben werden. Bei rechtzeitiger und von uns als begründet anerkannter Beanstandung haben wir die Wahl, entweder Ersatzware zu liefern oder unter Zurücknahme der bemängelten Ware den Kaufpreis zu vergüten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Rücksendungen bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung, da andernfalls die Annahme verweigert wird und sämtliche entstehenden Transportkosten zu Lasten des Auftraggebers gehen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (bei Hergabe von Schecks und/oder Wechsel bis zu deren endgültigen Einlösung) unser Eigentum. Das Eigentum geht erst dann an den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bei einer Be-, Verarbeitung oder Veräußerung mit uns nicht gehörenden Materialien erwerben wir Miteigentum entsprechend §§ 947/948 BGB. Dem Käufer erwachsen aus der Be- oder Verarbeitung und aus einer Aufbewahrung der Vorbehaltsware keine Ansprüche gegen uns.

b) Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen an ihn sowie seine Ansprüche aus einer etwaigen Abtretung dieser Forderungen an einen Dritten, tritt der Käufer mit Neben- und Sicherungsrechten, einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung unserer jeweiligen Ansprüche schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerungen von Waren, an denen wir gemäß Absatz „a“ Satz 3 Miteigentum



haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert einschließlich Umsatzsteuer der mit veräußerten Vorbehaltsware. Bei Be- oder Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werkslohnforderung in Höhe des Rechnungswertes, einschließlich Umsatzsteuer, der mitverarbeiteten Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

c) Solange der Käufer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen auch im Wege des Forderungsverkaufes darf er nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen, dies gilt auch bei Exportgeschäften. Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, hat der Käufer auf unser Verlangen uns die Vorräte an Vorbehaltswaren mitzuteilen und uns deren Rücknahme zu ermöglichen. Er hat ferner die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

d) Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherungen aus einem Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

#### **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

a) Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist 96332 Pressig- Rothenkirchen.

b) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag einschließlich seines Rechtsbestandes ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile je nach Streitwert entweder Amtsgericht Kronach oder Landgericht Coburg

c) Es gilt ausschließlich deutsches Recht als vereinbart.

#### **11. Technische Angaben zur Fertigung für Profile und Teile**

Handelsübliche Abweichungen im Ausfall, Gewicht, Farbe und Maß berechtigen nicht zu Beanstandung der Lieferung. Für die Farbbeständigkeit kann keine Garantie übernommen werden, es sei denn, es liegen anderslautende Vereinbarungen vor oder es wird im besonderen Fall von uns darauf hingewiesen. Konstruktionsänderungen oder Terminänderungen an unseren Artikeln behalten wir uns vor.

**12.** Sofern einzelne der vorstehenden Bestimmungen durch Gesetz, Gerichtsbeschluss oder behördliche Anweisung außer Kraft gesetzt sind, so gelten die restlichen Bestimmungen dennoch unverändert weiter.

#### **ROKIPLAST GmbH & Co. KG**

Anschrift: Forstamtsstraße 6, D-96332 Pressig-Rothenkirchen  
Komplimentärin: ROKIPLAST Verwaltungs GmbH, Sitz Pressig-Rothenkirchen  
Registergericht Coburg HRB 2668  
Geschäftsführer: Rainer Beständig, Johannes Scherer Dipl.Wirt.Ing. (FH)